

## Mehr Rechtssicherheit für Langzeitkonten

### **Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen - „Flexi II“**

Das Bundeskabinett hat am 13.08.2008 das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ("Flexi II") beschlossen.

Folgende Kernbereiche sind Gegenstand der Änderungen:

- Ergänzung der Definition von Wertguthaben und praxisorientierte Abgrenzung zu anderen Formen von Arbeitszeitflexibilisierungen
- Konkretisierung von Pflichten bei der Führung von Wertguthaben
- Verbesserung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben
- Einführung einer beschränkten Portabilität von Wertguthaben

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erklärt hierzu:

„Neben den traditionellen Überstunden- und Gleitzeitkonten haben sich seit 1998 zunehmend auch Modelle etabliert, bei denen angesparte Arbeitszeit oder angespartes Arbeitsentgelt für längerfristige Freistellungen von der Arbeit verwendet werden können. Immer mehr Beschäftigte lassen sich angespartes Arbeitsentgelt in längeren Freistellungsphasen auszahlen. Mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden diese Langzeitkonten attraktiver gemacht und Rechtsunsicherheiten beseitigt. Dies soll zu einer weiteren Verbreitung von Langzeitkonten und damit verbundenen Freistellungsphasen führen.“

Besonders hervorzuheben ist dabei der deutlich verbesserte Insolvenzschutz von Wertguthaben. Eine weitere Änderung ist die Einführung einer begrenzten Mitnahmemöglichkeit von Langzeitkonten, wenn Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz wechseln. Darüber hinaus wird zukünftig die gesetzliche Definition der Wertguthaben klarer als bisher gefasst.

Beschäftigte können mit den Langzeitkonten die unterschiedlichsten Freistellungen im Erwerbsverlauf organisieren. Qualifizierung und Weiterbildung, Kinderbetreuung und Pflege, der Übergang in die Altersrente, das Aufstocken von Teilzeitentgelt oder ein "Sabbatical" sind nur einige der zahlreichen Möglichkeiten. Dabei wird der Verwendungszweck von Wertguthaben im Gesetz zukünftig in besonderer Weise auf die Nutzung von gesetzlichen Freistellungsansprüchen wie etwa bei Pflegezeit oder Elternzeit fokussiert. Damit kann ein Beschäftigter beispielsweise die bei seinem Arbeitgeber beantragte Pflegezeit finanziell mit dem Wertguthaben überbrücken, da sein Lohn oder Gehalt in dieser Zeit meist entfällt.

Ein erster Anlauf für ein solches Gesetz wurde im Bündnis für Arbeit in der Zeit der Vorgängerregierung unternommen. Nun setzt die Bundesregierung eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von 2005 um.“

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung 13.08.2008

*Der Referentenentwurf kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:*

[http://www.bmas.de/coremedia/generator/27186/property=pdf/flexi\\_ii.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/27186/property=pdf/flexi_ii.pdf)

*Hier finden Sie Informationen zum Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi-Gesetz) vom 01.01.1998:*

[http://doku.iab.de/chronik/32/1998\\_03\\_01\\_32\\_rahm.pdf](http://doku.iab.de/chronik/32/1998_03_01_32_rahm.pdf)

*Der Gesetzestext im Bundesgesetzblatt I Nr. 21 vom 14.04.1998, S. 688ff.:*

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/b198021f.pdf>

*Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.*

